

11.04.2024

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2024
Ltg.-**399/XX-2024**

ANTRAG

der Abgeordneten Kasser, Handler, Edlinger und Bors

betreffend Abfallende für Bodenaushub - wesentliche Verwaltungsvereinfachung und lebensnahe Regelung

In Österreich fallen jährlich mehr als 40 Mio. Tonnen Bodenaushub an. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wird der Bodenaushub rechtlich als Abfall betrachtet. Daher erfolgt die weitere Behandlung des Bodenaushubes nach dem Regime des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002). Gerade im Falle von Bodenaushub besteht eine relativ enge Gesetzesauslegung des Abfallbegriffs durch die Rechtsprechung. Dies führt dazu, dass der aufwändige, unsichere und von Einzelfallentscheidungen geprägte Weg, das Abfallregime für den Einsatz von Bodenaushubmaterialien zu verlassen, etwa durch Feststellen des Erreichens des Endes der Abfalleigenschaft oder durch Klassifizierung als Nebenprodukt jeweils im Rahmen behördlicher Verfahren, oftmals nicht erfolgreich begangen wird und deshalb jährlich rund 27 Mio. Tonnen Bodenaushub auf Bodenaushubdeponien landen. Um die Konsequenz zu verdeutlichen wird aufgezeigt, dass von den aktuell 1111 registrierten Deponien in Österreich rund 932 als Bodenaushubdeponien registriert sind.

Trotz dieser hohen Anzahl von Bodenaushubdeponien kann die Verbringung des Bodenaushubes mit weiten Transportwegen verbunden sein. Bedenkt man, dass es sich vielfach um Materialien handelt, welche sich qualitativ ohne Weiteres für den Einsatz bei Erdbauarbeiten, der Herstellung von Beton oder Asphalt und vieles mehr eignen würden, wird dadurch im Grunde die nationale und europäische Kreislaufwirtschaftsstrategie konterkariert. Daher sollte die weitere Verwendung von Bodenaushubmaterialien, die qualitätsgeprüft sind und deren Unbedenklichkeit im Hinblick auf Umweltschutzgüter belegt ist, in Österreich unbürokratisch und einheitlich möglich sein.

Das Abfallende sollte dabei nicht erst beim Einbau beziehungsweise der Verwendung der Bodenaushubmaterialien erreicht werden, sondern bereits durch den Nachweis entsprechender Qualitätsklassen gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan, eingeschränkt auf den der Qualitätsklasse entsprechenden Einsatz, erfolgen.

Das Meldungs-system könnte sich an bereits bestehenden Abfallende-Verordnungen, wie es zum Beispiel bei Kompost der Fall ist, orientieren. Die Kompostverordnung normiert bundesweit einheitliche Anforderungen an Komposte aus Abfällen, die als Produkte in Verkehr gebracht werden. Komposte aus Abfällen dürfen als Produkt in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Die Verordnung stellt genaue Anforderungen an die Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Kompost unter Berücksichtigung der verschiedenen Anwendungsbereiche zugelassen sind. Je nach Qualität des Endprodukts können dann zulässig drei Qualitätsklassen von Komposten in Verkehr gebracht werden, bereits zu diesem Zeitpunkt tritt das Abfallende ein.

Die Landeshauptleutekonferenz hat sich bereits mehrmals und zuletzt im Jahr 2023 für die Erlassung einer Verordnung mit der ein vorzeitiges Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 für bestimmte geeignete Aushubmaterialien vorgesehen wird, ausgesprochen und die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ersucht, eine derartige Verordnung zu erlassen und damit eine Verwaltungsvereinfachung und lebensnähere Regelung herbeizuführen.

Auch der EuGH hat mit seiner Entscheidung in der Rechtssache der Porr Bau GmbH (17.11.2022, C-238/21) sowohl die Einstufung als Nebenprodukt als auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei Bodenaushubmaterialien der höchsten Qualitätsklasse für möglich erklärt. Dieser Rechtsprechung zufolge ist es zudem unzulässig, für die Beurteilung des Abfallendes „Formalkriterien“ heranzuziehen, die für den Umweltschutz irrelevant sind, falls diese Kriterien die Wirkung haben, dass die Verwirklichung der Ziele der Abfallrahmenrichtlinie gefährdet wird. Angesprochen sind damit offenbar Kriterien, die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan vorgesehen sind.

Dies führt in der Praxis der Vollzugsbehörden zu vermehrten Anfragen und Beurteilungen im Einzelfall. Um die Zielvorgaben der Abfallrahmenrichtlinie im Sinne der Kreislaufwirtschaft erfüllen zu können ist es daher unabdingbar, die rechtlichen Rahmenbedingungen derart zu gestalten, dass diese einerseits zweifellos im Einklang mit der Richtlinie sind und andererseits die Zuständigkeiten der Behörden klar festlegen, um Behördenverfahren effizient führen zu können.

Es sollte daher geprüft werden, ob für bestimmte geeignete Bodenaushubmaterialien eine Verordnung, mit der ein vorzeitiges Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 festgelegt wird, geschaffen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie heranzutreten und diese aufzufordern, eine Verordnung zu erlassen, mit der ein vorzeitiges Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 für bestimmte geeignete Aushubmaterialien vorgesehen wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem UMWELT-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung 25. April 2024 erfolgen kann.